

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 19.06.2019

70. Stück

124. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck)

124. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck)

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. April 2019 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommissionen „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung/Standort Innsbruck“ und „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung“ über die Änderung des „Curriculums für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck)“ gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

Curriculum für das
Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein,
der Pädagogischen Hochschule Tirol,
der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und
der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck)

Die Änderung des Curriculums wurde

von der Curriculum-Kommission für die Lehramtsstudien an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Sitzung vom 08.01.2019 beschlossen und vom Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Sitzung vom 14.03.2019 genehmigt;

von den Curriculum-Kommissionen an der der Universität Mozarteum Salzburg Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung / Standort Innsbruck in der Sitzung vom 2. April 2019 und Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung in der Sitzung vom 29. März 2019 beschlossen und vom Senat der Universität Mozarteum Salzburg in der Sitzung vom 12. April 2019 genehmigt;

vom Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 24. April 2019 erlassen und vom Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 6. Mai 2019 genehmigt;

vom Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 25. April 2019 erlassen und vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 2. Mai 2019 genehmigt,

vom Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 12. April 2019 erlassen und vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 24. April 2019 genehmigt.

Seitenübersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	6
Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen	14
Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer.....	18
Abschnitt 2: Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde	18
Abschnitt 3: Unterrichtsfach Bewegung und Sport.....	22
Abschnitt 4: Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung	27
Abschnitt 5: Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde	30
Abschnitt 6: Unterrichtsfach Chemie	33
Abschnitt 7: Unterrichtsfach Deutsch	37
Abschnitt 8: Unterrichtsfach Englisch	40
Abschnitt 9: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt	45
Abschnitt 10: Unterrichtsfach Französisch	48
Abschnitt 11: Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde.....	53
Abschnitt 12: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung	56
Abschnitt 13: Unterrichtsfach Griechisch	60
Abschnitt 14: Unterrichtsfach Informatik	63
Abschnitt 15: Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung.....	66
Abschnitt 16: Unterrichtsfach Islamische Religion.....	70
Abschnitt 17: Unterrichtsfach Italienisch.....	73
Abschnitt 18: Unterrichtsfach Katholische Religion.....	78
Abschnitt 19: Unterrichtsfach Latein	81
Abschnitt 20: Unterrichtsfach Mathematik	84
Abschnitt 21: Unterrichtsfach Musikerziehung.....	86
Abschnitt 22: Unterrichtsfach Physik.....	89
Abschnitt 23: Unterrichtsfach Russisch	92
Abschnitt 24: Unterrichtsfach Spanisch	97
Abschnitt 24a: Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken.....	102
Abschnitt 25: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung).....	108
Abschnitt 26: Spezialisierung Medienpädagogik.....	112

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Zulassung

§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

§ 3a Erweiterungsstudien § 54b UG

§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

[Anm: § 5 entfallen mit Mbl. der Universität Mozarteum Salzburg vom 19. Juni 2019, 70. Stück]

§ 6 Umfang und Dauer

§ 7 Allgemeines Qualifikationsprofil

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

§ 9 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 10 Masterarbeit und Defensio der Masterarbeit

§ 11 Prüfungsordnung

§ 12 Akademischer Grad

§ 13 Inkrafttreten

Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

§ 1 Vorbemerkung

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

[Anm: 1. Abschnitt entfallen mit Mbl. der Universität Mozarteum Salzburg vom 19. Juni 2019, 70. Stück]

Abschnitt: Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

2. Abschnitt: Unterrichtsfach Bewegung und Sport

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

3. Abschnitt: Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

4. Abschnitt: Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflicht- und Wahlmodule

5. Abschnitt: Unterrichtsfach Chemie

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

- 6. Abschnitt: Unterrichtsfach Deutsch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 7. Abschnitt: Unterrichtsfach Englisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Masterarbeit
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 8. Abschnitt: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 9. Abschnitt: Unterrichtsfach Französisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflicht- und Wahlmodule
- 10. Abschnitt: Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 11. Abschnitt: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Leitlinien des Studiums
 - § 3 Pflichtmodule
- 12. Abschnitt: Unterrichtsfach Griechisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflichtmodule
- 13. Abschnitt: Unterrichtsfach Informatik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflichtmodule
- 14. Abschnitt: Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 15. Abschnitt: Unterrichtsfach Islamische Religion**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 16. Abschnitt: Unterrichtsfach Italienisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 17. Abschnitt: Unterrichtsfach Katholische Religion**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule

18. Abschnitt: Unterrichtsfach Latein

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Pflichtmodule

19. Abschnitt: Unterrichtsfach Mathematik

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

20. Abschnitt: Unterrichtsfach Musikerziehung

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Teilungsziffern
- § 4 Pflichtmodule

21. Abschnitt: Unterrichtsfach Physik

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

22. Abschnitt: Unterrichtsfach Russisch

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Pflichtmodule

23. Abschnitt: Unterrichtsfach Spanisch

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 3 Pflichtmodule

24a. Abschnitt: Technisches und textiles Werken

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassungsprüfung
- § 3 Teilungsziffern
- § 4 Pflichtmodule

24. Abschnitt: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

25. Abschnitt: Spezialisierung Medienpädagogik

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer Spezialisierung qualifiziert für das Lehramt an Schulen der Sekundarstufe in den gewählten Unterrichtsfächern bzw. dem gewählten Unterrichtsfach und der gewählten Spezialisierung und besteht aus einem Bachelorstudium und einem Masterstudium.

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erfolgt an der Universität Innsbruck und setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums (mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten) oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule. Dabei müssen die im Masterstudium gewählten Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen dieselben sein wie in dem die Zulassung begründenden Bachelorstudium. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetz 2002 – UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

Im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind entweder zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung zu wählen.

Die folgenden Unterrichtsfächer können gewählt werden:

[Anm: Z 1 entfallen mit Mbl. der Universität Mozarteum Salzburg vom 19. Juni 2019, 70. Stück]

2. Berufsorientierung/Lebenskunde
3. Bewegung und Sport
4. Bildnerische Erziehung
5. Biologie und Umweltkunde
6. Chemie
7. Deutsch
8. Englisch
9. Ernährung und Haushalt
10. Französisch
11. Geographie und Wirtschaftskunde
12. Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung
13. Griechisch
14. Informatik
15. Instrumentalmusikerziehung

16. Islamische Religion
17. Italienisch
18. Katholische Religion
19. Latein
20. Mathematik
21. Musikerziehung
22. Physik
23. Russisch
24. Spanisch
- 24a. Technisches und textiles Werken

Die folgenden Spezialisierungen können gewählt werden:

1. Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)
2. Medienpädagogik

§ 3a Erweiterungsstudien § 54b UG

Ein Masterstudium Lehramt kann durch ein zusätzliches Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung erweitert werden. Die Erweiterung kann nur durch das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung erfolgen, die zum Bachelor-Erweiterungsstudium (§ 54b UG) gewählt wurde. Das zusätzliche Unterrichtsfach oder die zusätzliche Spezialisierung kann erst nach Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, abgeschlossen werden. Dafür sind alle in diesem Curriculum für dieses Unterrichtsfach bzw. für diese Spezialisierung in Teil III vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

[Anm: Abs. 1 entfallen mit Mbl. der Universität Mozarteum Salzburg vom 19. Juni 2019, 70. Stück]

- (2) Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Berufsorientierung/Lebenskunde (Nr. 2, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
- (3) Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport (Nr. 3, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (4) Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Bildnerische Erziehung (Nr. 4, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
- (5) Das Pflichtmodul 1 und die Wahlmodule 1 und 2 des Unterrichtsfachs Biologie und Umweltkunde (Nr. 5, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (6) Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Chemie (Nr. 6, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (7) Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Deutsch (Nr. 7, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (8) Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 7 des Unterrichtsfachs Englisch (Nr. 8, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (9) Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Ernährung und Haushalt (Nr. 9, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
- (10) Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Französisch (Nr. 10, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (11) Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Geographie und Wirtschaftskunde (Nr. 11, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (12) Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung (Nr. 12, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (13) Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Griechisch (Nr. 13, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.

- (14) Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Informatik (Nr. 14, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (15) Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Instrumentalmusikerziehung (Nr. 15, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
- (16) Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Islamische Religion (Nr. 16, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (17) Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Italienisch (Nr. 17, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (18) Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Katholische Religion (Nr. 18, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (19) Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Latein (Nr. 19, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (20) Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Mathematik (Nr. 20, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (21) Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Musikerziehung (Nr. 21, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
- (22) Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Physik (Nr. 22, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (23) Die Pflichtmodule 1 bis 4 und Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Russisch (Nr. 23, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (24) Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Spanisch (Nr. 24, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (25) Die Pflichtmodule 1 bis 3 der Pädagogischen Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) (Nr. 1, Nummerierung wie in § 3) werden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein zugeordnet.
- (26) Die Pflichtmodule 1 bis 4 der Pädagogischen Spezialisierung Medienpädagogik (Nr. 2, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (27) Die Pflichtmodule 1 bis 3 der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Teil II) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
- (28) Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Technisches und textiles Werken (Nr. 24a, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.

[Anm: § 5 entfallen mit Mbl. der Universität Mozarteum Salzburg vom 19. Juni 2019, 70. Stück]

§ 6 Umfang und Dauer

- (1) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP).
- (2) Aus den „Bildungswissenschaftlichen Grundlagen“ sind Module im Umfang von 20 ECTS-AP und in jedem Unterrichtsfach und Spezialisierung Module im Umfang von 25 ECTS-AP zu absolvieren. Von diesen sind in jedem Unterrichtsfach mindestens 5 ECTS-AP der jeweiligen Fachdidaktik zugeordnet. Im den 120 ECTS-AP sind 6,5 ECTS-AP an pädagogisch-praktischen Studienanteilen inkludiert.
- (3) Der Masterarbeit sind 27,5 ECTS-AP zugeordnet, der Verteidigung der Masterarbeit 2,5 ECTS-AP.
- (4) Im Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP zu absolvieren, die von den Studierenden aus den Lehrveranstaltungen der Curricula der an diesem Studium beteiligten Institutionen (die nicht für das die Zulassung begründende Bachelorstudium absolviert wurden) oder aus den die Induktionsphase begleitenden Lehrveranstaltungen frei gewählt werden können. Es wird ausdrücklich empfohlen, zur Vertiefung zumindest eine Lehrveranstaltung zu Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen. Im Modul „Individuelle Schwerpunktsetzung“ sind Module im Umfang von 10 ECTS-AP zu absolvieren, die von den

Studierenden aus den Modulen der an diesem Studium beteiligten Institutionen (die nicht für das die Zulassung zum Masterstudium begründende Bachelorstudium absolviert wurden) oder aus den die Induktionsphase begleitenden Modulen frei gewählt werden können.

- (5) Empfehlungen zu den Lehrveranstaltungen in den Modulen „Interdisziplinäre Kompetenzen“ und „Individuelle Schwerpunktsetzung“ werden im Vorlesungsverzeichnis und anderen Informationsmedien für Lehramtsstudierende gegeben.

	Unterrichtsfach 1	Unterrichtsfach 2	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
Fach und Fachdidaktik	25 ECTS-AP	25 ECTS-AP	20 ECTS-AP
davon Fachdidaktik mindestens	5 ECTS-AP	5 ECTS-AP	
<i>davon pädagogisch-praktische Studienanteile</i>	<i>6,5 ECTS-AP aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen + je 1 ECTS-AP aus den Fachdidaktiken</i>		
	25 ECTS-AP	25 ECTS-AP	20 ECTS-AP
Interdisziplinäre Kompetenzen und Individuelle Schwerpunktsetzung	20 ECTS-AP		
Masterarbeit	27,5 ECTS-AP		
Verteidigung der Masterarbeit	2,5 ECTS-AP		
Masterstudium gesamt	120 ECTS-AP		

- (6) Pädagogisch-praktische Studien

Im Rahmen des Lehramtsstudiums Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dienen pädagogisch-praktische Studien (PPS) der praxisorientierten Verschränkung schulpraktischer, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und fachlicher Studienanteile. Pädagogisch-praktische Studien setzen sich in der Regel aus ausbildungsinstitutionsseitigen bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (bzw. Lehrveranstaltungsanteilen) und schulpraktischen Studienanteilen zusammen. Letztere finden an Schulen unter Aufsicht von ausgebildeten Betreuungslehrkräften statt.

Die ausbildungsinstitutionsseitigen Anteile der pädagogisch-praktischen Studien können Schulpraktika bildungswissenschaftlich bzw. fachdidaktisch vorbereiten, begleiten oder dienen der Nachbereitung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die schulpraktischen Studienanteile bieten Studierenden die Möglichkeit, erworbenes Wissen und Kompetenzen im beruflichen Handlungsfeld Schule unter Anleitung dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend anzuwenden bzw. umzusetzen. Im Rahmen der Ausbildung sollten die Studierenden in den schulpraktischen Studienanteilen je nach Studienfächern möglichst alle Schularten kennenlernen, für die die mit dem Studium erworbene Berufsberechtigung gilt. Die pädagogisch-praktischen Studien verteilen sich wie folgt im Studienverlauf:

Sem.	Modul/Lehrveranstaltungen	Typ	SSt	ECTS-AP	davon päd.-prakt. Studien in ECTS-AP
I	1 Berufsfeldbezogene Forschung und Professionalisierung				
	1.a. Schulentwicklung und Professional Community	VO	2	2	0
	1.b. VU aus einem der folgenden Bereiche: <i>Lernforschung, LehrerInnenbildung und Professionalisierung, Schulforschung, Leadership- und Schulentwicklungsforschung</i>	VU	2	3	0
II	1 Berufsfeldbezogene Forschung und Professionalisierung 2				
	1.c. Forschung im Bereich formaler Bildung und Schulpraktikum IV	PR	3	7,5	6,5

III	2	Bildungslaboratorium				
		2.a. Bildungslaboratorium – Reflexion und Entwicklung im pädagogischen Kontext	SE	2	3	0
		2.b. Lehrveranstaltungen zur Vertiefung von bildungswissenschaftlichen Fragestellungen, Problem- und Themenfeldern aus dem entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungsangebot		2	2	0
I - III	3	Vertiefende Themen zur Schul- und Bildungsforschung				
		Es ist eine der folgenden Vorlesungen im Umfang von 2,5 ECTS-AP zu wählen: <i>VO Gendersensibilität im Schul- und Bildungssystem II</i>	VO	2	2,5	0
		<i>VO Inklusion und Heterogenität im Schul- und Bildungssystem II</i>				
		<i>VO Lebensweltliche Mehrsprachigkeit und Interkulturalität im Schul- und Bildungssystem II</i>				
		<i>VO Pluralität der Weltanschauungen II</i>				
	Summe			20	5	

Zusammensetzung pädagogisch-praktische Studien:

Masterstudium: 6,5 ECTS-AP aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen + je 1 ECTS-AP aus den Fachdidaktiken. Dies ergibt mit dem im Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) absolvierten 33,5 ECTS-AP insgesamt 42 ECTS-AP.

§ 7 Allgemeines Qualifikationsprofil

- (1) Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erweitert und vertieft. Die fachspezifische Ausgestaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen wird für das jeweilige Unterrichtsfach in Teil III dargestellt.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen können Probleme des Unterrichts in den Schulen der Sekundarstufe innovativ und kreativ lösen. Sie sind befähigt, wissenschaftliche bzw. künstlerische Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten. Sie können sich am Fachdiskurs beteiligen, sich selbstständig weiteres fachliches, fachdidaktisches und pädagogisches Wissen aneignen und in ihrer Unterrichtstätigkeit umsetzen.
- (3) Das Masterstudium orientiert sich am aktuellen Wissensstand der Fachwissenschaften und Künste, deren Didaktiken und der Bildungswissenschaft und führt hin zu Fragen der Forschung.
- (4) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) qualifiziert zur Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Schulen der Sekundarstufe. Die Absolventinnen und Absolventen haben – aufbauend auf das Bachelorstudium – die Kompetenzen für einen Unterricht erworben, der den Bildungsanforderungen einer sich entwickelnden Schule und Gesellschaft entspricht.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen sind für ein Doktoratsstudium qualifiziert.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
 1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
 2. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungsziffer: 20

- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Teilungsziffer 20, falls in Teil III bei den jeweiligen Unterrichtsfächern nicht anders angegeben):
1. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.
 2. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Aufgaben eines Fachgebiets.
 3. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
 4. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
 5. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
 6. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.
 7. Exkursionen verbunden mit Übungen (EU) dienen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen der Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
 8. Konversatorien (KO) dienen der Reflexion und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf deren praktische Anwendbarkeit.
 9. Projektstudien (PJ) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand fachübergreifender Fragen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken.
 10. Künstlerischer Einzelunterricht (KE) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einzelner Studierender.
 11. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.

§ 9 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 10 Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit im Umfang von 27,5 ECTS-AP zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus der Fachwissenschaft eines der Unterrichtsfächer, der Fachdidaktik eines der Unterrichtsfächer, einer Spezialisierung oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu wählen. Es wird ausdrücklich empfohlen, bereichsübergreifende Themen zu wählen.

- (3) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Studienleitung jener Institution, der das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung zugeordnet ist, festgesetzten Form einzureichen.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Einverständnis der Betreuerinnen und Betreuer auch in einer Fremdsprache abgefasst werden. In den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss sie in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) Es ist das Pflichtmodul „Verteidigung der Masterarbeit“ zu absolvieren, dem 2,5 ECTS-AP zugeordnet sind. Dieses Modul besteht aus einer studienabschließenden mündlichen Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat.

Lernziel des Moduls ist die Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums. Dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund. Anmeldevoraussetzung ist die positive Absolvierung aller Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt durch Modulprüfungen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
 - 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
 - 2. Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Masterarbeit“ findet in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und Prüfern, statt. Die Ablegung dieser kommissionellen Prüfung setzt voraus, dass die Masterarbeit positiv beurteilt wurde und alle anderen im Masterstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden.
- (4) Für Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten gelten die Regelungen des UG 2002 und des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Innsbruck. Ergänzungen zur Prüfungsordnung für einzelne Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen sind im Teil III dieses Curriculums angegeben.

§ 12 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe wird der akademische Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“, verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft, sofern in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abschnitt 26 in Teil III tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Mozarteum Salzburg vom 19. Juni 2019, 70. Stück tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

Teil II: **Bildungswissenschaftliche Grundlagen**

§ 1 Vorbemerkung

Die Lehrveranstaltungen aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen vermitteln einen auf den aktuellsten Erkenntnissen basierten forschungsorientierten Zugang zum Berufsfeld. Die verschiedenen Felder bildungswissenschaftlicher Forschung sowie die Frage der Umsetzung von Befunden im Bildungssystem auf unterschiedlichen Ebenen werden entsprechend dem interdisziplinär geprägten Berufsalltag integrativ behandelt. Damit wird vor dem Hintergrund eines berufslebenslangen Professionalisierungsprozesses ein integratives, wissenschaftsbasiertes Fundament für künftiges pädagogisches Denken und Handeln gelegt. Aspekte der Diversität im formalen Bildungsprozess werden durchgängig besonders beachtet. Der Begriff Diversität subsumiert insbesondere die Bereiche Heterogenität, Gender, soziale Herkunft, Mehrsprachigkeit, unterschiedliche Begabungen und die Konzepte Inklusion, Interkulturalität und Pluralität der Weltanschauungen.

§ 2 Teilungsziffern

- (1) Vorlesung (VO): 450
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): 50
- (3) Praktikum (PR): 16

§ 3 Pflichtmodule

Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Berufsfeldbezogene Forschung und Professionalisierung	SSt	ECTS-AP
a.	<p>VO Schulentwicklung und Professional Community Der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung liegt bei der Vertiefung von aktuellen Konzepten und theoretischen Zugängen zu Leadership- und Schulentwicklung. Basierend auf einem Überblick zur Genese der Schulentwicklung als eigenem Handlungs- und Forschungsfeld werden die Bedeutung der Gesamtorganisation Schule für die Gestaltung von Unterricht und deren gezielte Entwicklung unter Einbezug der handelnden Akteure insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung einer Professional Community behandelt. Auf Basis der Erfahrungen im Feld (Schulpraktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bzw. Schul- und Unterrichtspraxis) werden verschiedene Zugänge zu intendierten schulischen Transformationsprozessen auf allen Systemebenen behandelt. Dies betrifft insbesondere Fragen der Evaluation, Qualitätsentwicklung und Output/Outcome-Steuerung, wie auch des Aufbaus einer Professional Community, der Unterrichtsentwicklung und verschiedene Zugänge zum Thema Leadership in diesen schulischen Transformationsprozessen.</p>	2	2
b.	<p>Es ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 3 ECTS-AP aus den folgenden Themenbereichen zu wählen:</p> <p>VU Lernforschung In der Lehrveranstaltung werden aktuellste Forschungsbefunde zur Lernforschung aus unterschiedlichen Disziplinen insbesondere hinsichtlich ihrer spezifischen methodischen und methodologischen Zugänge und den zugrundeliegenden wissenschaftstheoretisch-paradigmatischen Annahmen aus bildungswissenschaftlicher Sicht dargestellt und in Bezug auf potenzielle schulpraktische Folgen kritisch analysiert.</p> <p>VU LehrerInnenbildung & Professionalisierung In der Lehrveranstaltung werden aktuelle Forschungsbefunde zur LehrerInnenbildungs- und Professionsforschung aus unterschiedlichen Dis-</p>	2	3

	<p>ziplinen insbesondere hinsichtlich ihrer spezifischen methodischen und methodologischen Zugänge und den zugrundeliegenden wissenschaftstheoretisch-paradigmatischen Annahmen aus bildungswissenschaftlicher Sicht dargestellt und hinsichtlich ihre praktische Relevanz für Qualitätskriterien bezogen auf das professionelle Handeln von Lehrpersonen und für die berufliche Praxis kritisch analysiert.</p> <p>VU Schulforschung In der Lehrveranstaltung werden aktuelle Forschungsbefunde zur Schul- und Unterrichtsforschung aus unterschiedlichen Disziplinen insbesondere hinsichtlich ihrer spezifischen methodischen und methodologischen Zugänge und den zugrundeliegenden wissenschaftstheoretisch-paradigmatischen Annahmen aus bildungswissenschaftlicher Sicht dargestellt und hinsichtlich potenzieller schulpraktischer Folgen kritisch analysiert.</p> <p>VU Leadership- und Schulentwicklungsforschung Basierend auf breitem schulpädagogischem Grundlagenwissen und eigener praktischer Erfahrungen erfolgt in dieser Lehrveranstaltung eine Vertiefung in die Wissenschaftsfelder Leadership- und Schulentwicklungsforschung unter besonderer Berücksichtigung methodologischer Fragen. Im Fokus steht die Auseinandersetzung mit verschiedenen aktuellen Forschungsergebnissen zur Output-Steuerung, verschiedener Evaluationsmodelle und -formate im Kontext formaler Bildung und deren Beitrag hinsichtlich der intendierten Entwicklung der Organisation Schule auf allen Ebenen. Die Lehrveranstaltung bereitet insbesondere auf die forschungsgeleitete Entwicklung und Begleitung eigener Schulentwicklungsprojekte vor.</p>		
c.	<p>PR Forschung im Bereich formaler Bildung und Schulpraktikum IV Die Lehrveranstaltung besteht aus einem universitären Teil und einem (forschungs-)praktischen an einer Bildungsinstitution (Neue Mittelschule (NMS), Polytechnische Schule (PTS), Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS), Berufsbildende Mittlere und Höhere Schule (BMHS) ...). Die Schwerpunkte des universitären Teils der Lehrveranstaltung liegen auf einer wissenschaftstheoretischen und methodologischen Vertiefung der Bereiche Professions- und Bildungsforschung, Schul- und Unterrichtsforschung sowie Lehr- und Lernforschung anhand aktueller Forschungszugänge und Forschungsprojekte. Es werden unterschiedliche Forschungsmethoden vorgestellt und zentrale Methoden – quantitative und qualitative Zugänge gleichermaßen, mit Blick auf eigene Forschungstätigkeiten – vertieft. Darauf basierend unterstützt die Lehrveranstaltung die Konzeption, Planung und Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts. Im Diskurs mit aktuellen bildungswissenschaftlichen Theorien und Forschungsergebnissen erfolgt weiterführende Theorieentwicklung. Der schulbezogene Teil beinhaltet die Konzeption, Planung und Durchführung eines eigenständigen Projekts aus den Bereichen Professions- und Bildungsforschung, Schul- und Unterrichtsforschung oder Lehr- und Lernforschung.</p>	3	7,5
	Summe	7	12,5
	<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen kennen aktuelle Forschungsbefunde, Entwicklungen und wissenschaftstheoretisch-paradigmatische Grundlagen in den Bereichen Schulentwicklung und Professional Community, Lernforschung, LehrerInnenbildung und Professionalisierung, Schulforschung sowie Leadership- und Schulentwicklungsforschung. Sie können Erkenntnisse aus diesen Bereichen forschungsbezogen in verschiedenen Schulsettings unter Berücksichtigung aktueller Literatur eigenständig planen, durchführen und evaluieren.</p>		

	<p>Sie können diese theoriegeleitet analysieren, reflektieren, kritisch hinterfragen und konkret fallbezogene Handlungsoptionen für die Berufspraxis entwerfen und umsetzen – insbesondere Fragestellungen zum Themenspektrum der Diversität im Schul- und Bildungssystem (Gender, Inklusion, Heterogenität, Interkulturalität und Pluralität der Weltanschauungen).</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen reflektieren ihre Erfahrungen aus dem Feld Schule als Bildungsinstitution vor dem Hintergrund aktueller theoretischer Konzepte zur Professionalisierung pädagogischer Berufe. Sie nehmen sich selbst als professionell handelnde Pädagoginnen und Pädagogen wahr, die Mitglieder einer Professional Community pädagogischer Akteure sind.</p> <p>Basierend auf diesen Erkenntnissen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Lernprozesse in institutionalisierten Lernsituationen theoriegeleitet basierend auf den aktuellen Forschungsbefunden zu analysieren, planen, umzusetzen und kritisch zu evaluieren.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen wissenschaftstheoretische, bildungspolitische und bildungstheoretische Grundlagen und Innovationen im eigenen Bildungssystem und haben einen Überblick über internationale Perspektiven und Entwicklungen zu Fragen von Bildung, Schule und Unterricht.</p>
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

2.	Pflichtmodul: Bildungslaboratorium	SSt	ECTS-AP
a.	<p>SE Bildungslaboratorium – Reflexion und Entwicklung im pädagogischen Kontext</p> <p>Aufbau professioneller Kompetenz pädagogischen Handelns durch Arbeiten an konkreten Fällen schulischer bzw. unterrichtlicher Innovation und Entwicklung im Bildungswesen; Analyse und Fallarbeit bieten eine praxisnahe, problem- und handlungsorientierte Reflexion von Bildungs- und Erziehungsprozessen.</p> <p>Auseinandersetzung mit und Diskussion von Ansätzen zu Innovation und Reform im Bildungswesen</p> <p>Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsexperimenten, metakognitive und theoriegestützte bzw. theoriegenerierende Reflexion dieser Experimente</p>	2	3
b.	Lehrveranstaltungen zur Vertiefung von bildungswissenschaftlichen Fragestellungen, Problem- und Themenfeldern aus dem entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungsangebot	2	2
	Summe	4	5
	<p>Lernziel des Moduls:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen haben ihre bildungswissenschaftlichen Kompetenzen durch Arbeiten an Fällen innovativer Praxis erweitert. Sie professionalisieren ihr pädagogisches Handeln und entwickeln einen berufsadäquaten Habitus durch die Reflexion von Schul- und Unterrichtssituationen.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen Innovationen und Reformen im Bildungswesen. Sie können diese theoriegeleitet analysieren, reflektieren, kritisch hinterfragen und konkret fallbezogene Handlungsoptionen für die Berufspraxis entwerfen und umsetzen – insbesondere Fragestellungen zum Themenspektrum der Diversität im Schul- und Bildungssystem (Gender, Inklusion, Heterogenität, Interkulturalität und Pluralität von Weltanschauungen).</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können Unterricht für alle ausbildungsrelevanten Schularten und Stufen planen, durchführen und evaluieren. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse theoriegestützt zu reflektieren und analysieren sowie daraus neue Erkenntnisse bzw. Theorieansätze und Handlungsoptionen zu generieren.</p>		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 1		

3.	Pflichtmodul: Vertiefende Themen zur Schul- und Bildungsforschung	SSt	ECTS-AP
	<p>Es ist eine der folgenden Vorlesungen im Umfang von 2,5 ECTS-AP zu wählen:</p> <p>VO Gendersensibilität im Schul- und Bildungssystem II In der Lehrveranstaltung werden aktuelle Forschungsergebnisse, Entwicklungen und spezielle Fragestellungen des formalen Bildungssystems unter besonderer Berücksichtigung genderbezogener Fragen und Problemstellungen behandelt.</p> <p>VO Inklusion und Heterogenität im Schul- und Bildungssystem II In der Lehrveranstaltung werden aktuelle Forschungsergebnisse, Entwicklungen und spezielle Fragestellungen des formalen Bildungssystems unter besonderer Berücksichtigung von Heterogenität und inklusiver Fragestellungen behandelt.</p> <p>VO Lebensweltbezogene Mehrsprachigkeit und Interkulturalität im Schul- und Bildungssystem II In der Lehrveranstaltung werden aktuelle Forschungsergebnisse, Entwicklungen und spezielle Fragestellungen des formalen Bildungssystems unter besonderer Berücksichtigung interkultureller Fragen und Problemstellungen behandelt.</p> <p>VO Pluralität der Weltanschauungen II In der Lehrveranstaltung werden aktuelle Forschungsergebnisse, Entwicklungen und spezielle Fragestellungen des formalen Bildungssystems unter besonderer Berücksichtigung der Pluralität von Weltanschauungen behandelt.</p>	2	2,5
	Summe	2	2,5
	<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen haben ihre erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse nach eigenen Interessen und Schwerpunkten über eine vertiefende bildungswissenschaftliche Wahlfachveranstaltung erweitert.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>		

Abschnitt 4: Unterrichtsfach **Bildnerische Erziehung**

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

(1) Fachwissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums

- planen, realisieren und präsentieren eigenständig künstlerische Werke und diskutieren diese;
- reflektieren die Entwicklung der Kunst und des Kunstbegriffs, die Facetten des aktuellen Kunstbegriffs, Theorien der visuellen Kultur und der visuellen Medien und deren Bedeutung für Gesellschaft und Kultur, stellen dies dar und diskutieren sie;
- wählen Verfahren und Methoden der künstlerischen und wissenschaftlichen Recherche im Hinblick auf ihre Fragestellung aus und setzen diese ein. Sie kennen die Bezüge, die sie dabei eröffnen, und vermitteln ihre künstlerische Position;
- setzen kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden zur Beschreibung und Analyse von Kunst (historischer und aktueller), Alltagsästhetik (visuelle Medien, Design u. Ä.) und gestalteter Umwelt ein;
- präsentieren, kommunizieren und dokumentieren ihre künstlerischen Arbeiten professionell in unterschiedlichen Kontexten (etwa in Ausstellungen);
- erschließen, kommunizieren und dokumentieren die Entwicklung der Kunst und des Kunstbegriffs, die Facetten des aktuellen Kunstbegriffs, Theorien der visuellen Kultur und visuellen Medien den kunst- und kulturwissenschaftlicher Konventionen entsprechend;
- erkennen eigenständig Frage- und Problemstellungen und finden dafür eigenständige, zeitgemäße künstlerische Lösungen;
- erkennen, bearbeiten und vermitteln eigenständig kunst-, kultur- und medienwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen;
- stellen künstlerische Prozesse in Ablauf und Entwicklung nachvollziehbar dar;
- stellen Verbindungen zwischen künstlerischer Praxis und dem bildnerischen Arbeiten von Kindern und Jugendlichen her und wählen entsprechende Unterrichtskonzepte und -methoden aus. Sie beziehen Erkenntnisse der Kunst- und Kulturwissenschaft auf die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler und geltende Lehrpläne;
- weisen mithilfe geeigneter (Über-)Prüfungsverfahren nachhaltig erworbenes Wissen und Können nach.

(2) Fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren aktuelle kunstpädagogische Theorien und Fachinhalte, stellen diese dar und wenden diese auf geänderte Anforderungen des Faches hinsichtlich Methoden und Inhalten begründet an;
- erkennen Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen Kunstpraxis, Kunstwissenschaft, visueller Kultur und Fachdidaktik und machen diese explizit;
- planen Unterricht in Bildnerischer Erziehung dem Lehrplan und den materiellen, sozialen und kulturellen Bedingungen entsprechend und führen diesen selbstständig durch;
- setzen unterschiedliche methodische Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht im Unterricht ein;
- gestalten mehrperspektivische kunst- und kulturpädagogische Lernumgebungen entsprechend des Alters, der Interessen und des sozialen und kulturellen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler;
- setzen Unterrichtsmedien und -technologien adressatengerecht ein;
- diagnostizieren Leistungsstand und Lernprozess von Lernenden;
- setzen Maßnahmen zur Unterstützung von Lernprozessen situationsgerecht ein;
- planen differenzierende und individualisierende Unterrichtsformen und setzen diese um;
- erkennen eigenständig fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau und bearbeiten diese selbstständig.

§ 2 Teilungsziffern

- (1) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): 30
- (2) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG): 15
- (3) Proseminar (PS): 15
- (4) Seminar (SE): 15
- (5) Übung (UE): 15

§ 3 Pflichtmodule

Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Fachdidaktik	SSt	ECTS-AP
a.	<p>Es ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:</p> <p>SE Unterrichten und diagnostizieren ästhetische Sozialisation von Kindern und Jugendlichen (Gender, verschiedene ästhetische Milieus, kultureller Hintergrund), spezifische Diagnosemethoden und -verfahren zur Beurteilung von Lernausgangspositionen, Lernpotenzial, Lernprozessen und Lernergebnissen (Portfolio, Lerntagebücher, Arbeitsmappen, Feedbackrunden), spezifische Formen der Mitteilung über den Lernerfolg (z. B. individuelles Feedback, Kommentare auf Arbeitsblättern, gemeinsame Beurteilung in der Klasse)</p> <p>SE Unterrichtsforschung in Bildnerischer Erziehung Methodologische Grundlagen zur Erforschung ästhetischer Erfahrungs- und Bildungsprozesse im Fachunterricht anhand konkreter Fallbeispiele, Präsentationsformen der Zusammenfassung der Forschungsergebnisse in der Gruppe. Verfassen einer Seminararbeit mit Vorlage des gewonnenen Forschungsmaterials in digitaler Form.</p>	2	5
b.	<p>UE Praxis Visueller Kultur im Unterricht (pädagogisch-praktische Studien) Entwicklung, Erprobung und Diskussion von Unterrichtskonzepten und -materialien zu unterschiedlichen Bereichen visueller Kulturen, sowohl für den bildnerisch-gestalterischen wie den rezeptiv-reflektierenden Unterricht</p>	2	3
	Summe:	4	8
	<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen diagnostizieren den individuellen Leistungsstand von Schülerinnen und Schülern vor dem Hintergrund individueller Bedingungen (Geschlecht, soziale, kulturelle Herkunft) und wenden die Erkenntnisse in angemessener und verantwortlicher Form auf ihren Unterricht an. Sie erforschen mit wissenschaftlichen Methoden den Fachunterricht in Bildnerischer Erziehung, sie beteiligen sich durch verschiedene Formen der Kommunikation an den Diskussionen in der Fachöffentlichkeit. Sie berücksichtigen in ihrem Unterricht Aspekte aktueller visueller Kulturen und erschließen diese für die Schülerinnen und Schüler. Sie berücksichtigen im Unterricht Fragen der Inklusion und Diversität.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>		

2.	Pflichtmodul: Fachwissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	SE Kunstwissenschaftliches Seminar Vertiefung und Verfestigung der kunstwissenschaftlichen Methoden der Beschreibung und Analyse von Einzelwerken, exemplarischen Positionen, von Perioden und Schauplätzen von Kunst; kritischer Umgang mit Mythenbildungen in Bezug auf Künstlerindividuen, Überhöhungen und Popularisierungen von Meisterwerken, von Fortschritt und Entwicklung etc.; Kunst als Teil von gesellschaftlichen Praxen, als abhängig von politischen Verschiebungen und von sozialen Verhältnissen, als beteiligt an der Entwicklung von Sehtechniken und der Herausbildungen von Sichtweisen, als Kommunikationsmodus	2	3,5
b.	SE Seminar zur Theorie visueller Medien An ausgewählten Beispielen werden verschiedene Theorien und Aspekte visueller Medien erarbeitet und erprobt, z. B. an Inhalten (Computerspiele, TV, Werbung, Architektur, Journalismus, Tourismus, Werbung, Wohnen, Körper, Konsum u. Ä.), an Betrachtungsweisen (Genre, Stil, visuelle Ereignisse, multimodale Kommunikation, Unterhaltung, visuelle Rhetorik), an Techniken (Produktion, Speicherung, Distribution), an Rezeptionsformen.	2	3,5
Summe:		4	7
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen verstehen und analysieren bildende Kunst und visuelle Kultur als Ergebnis von sozialen und kulturellen Praxen, Interessen und Machtverhältnissen. Sie bearbeiten die Probleme und Fragen mit verschiedenen Theorieansätzen. Sie beschreiben, welchen Einfluss visuelle Medien auf private und öffentliche Kommunikation haben, und entwickeln daraus methodisch und didaktisch einen Unterricht, der zum kompetenten Umgang mit visuellen Medien anleitet.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Eigenständiges künstlerisches Projekt	SSt	ECTS-AP
	KE Eigenständiges künstlerisches Projekt Die Studierenden entwickeln ein eigenständiges Konzept für ein umfangreiches künstlerisches Vorhaben, sie stellen dieses in den Zusammenhang zu Projekten der Studienkolleginnen und -kollegen und anderen Künstlerinnen und Künstlern. Zum Abschluss werden die Ergebnisse präsentiert und kommuniziert.	3	10
Summe:		3	10
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erarbeiten eigenständig ein größeres künstlerisches Projekt. Sie diskutieren und begründen die künstlerischen Entscheidungen. Sie positionieren sich im künstlerischen und gesellschaftlichen Diskurs, forschen und lehren mit den Mitteln der Kunst und reflektieren die eigene künstlerische Arbeit als Inspiration und Motivation für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			